

Unterstützungsunterschrift Volksinitiative „Wasser ist Leben – Saar-Heimat schützen – Grubenflutung stoppen“

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Antrag auf Behandlung der Volksinitiative der Antragsteller Dr. Armin König und Dr. Reinhard Christian zum Thema „**Wasser ist Leben – Saar-Heimat schützen – Grubenflutung stoppen**“.

Der Landtag soll sich im Rahmen seiner Zuständigkeit mit folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung befassen:

Die geplanten Grubenflutungen durch die RAG werden abgelehnt, weil sie in die Rechte der Bürger und der Kommunen eingreifen und schädlich sind. Sie haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Menschen im Saarland, auf ihr Hab und Gut und auf Flüsse, Bäche, Umwelt und Natur. Gefahren für Leib und Leben sind nicht auszuschließen (Trinkwassergefährdung, Grundwassergefährdung, Radon). Die Auswirkungen greifen in das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) ein, verletzen die Planungshoheit der Kommunen (Art. 28,2 GG) und verstoßen gegen Umweltbestimmungen (EU-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz, PCB-Richtlinie). Dies ist nicht akzeptabel, zumal die Ewigkeitslasten definitiv Aufgabe der RAG-Stiftung sind.

Die folgenden personenbezogenen Daten dürfen nur für die Durchführung der Volksinitiative verarbeitet werden.

(Vollständig in Druck-, Maschinen- oder PC-Schrift auszufüllen)

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Adresse Hauptwohnung
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung über meine Wohnung und mein Alter eingeholt wird.

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(von der Kommune auszufüllen, nicht vom Unterzeichner)

Bescheinigung der Wohnung und des Alters¹

Der vorstehende Unterzeichner/Die vorstehende Unterzeichnerin der Volksinitiative ist im Zeitpunkt der Unterzeichnung in der oben angegebenen saarländischen Gemeinde mit einer alleinigen Wohnung oder mit einer Hauptwohnung gemeldet und mindestens 16 Jahre alt.

....., den

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

¹) Die Gemeindebehörde darf die Wohnung und das Alter für eine Person nur einmal bescheinigen.